

Einladung

zur 7. Sitzung des Grossen Gemeinderates von Steffisburg

Datum Freitag, 28. November 2025

Beginn **15:00 Uhr**

Ort Aula Schönau, Steffisburg

Nr.	Traktanden	Kommentar	Vertretung durch
1	Protokoll der Sitzung vom 17. Oktober 2025; Genehmigung	3; Beilage	Sebastian Rüthy
2	Informationen des Gemeindepräsidiums	3	Reto Jakob
3	Orientierung der AGPK über den Schlussbericht im Zusammenhang mit dem Prüfungsthema 2025 "Landreserven"; Kenntnisnahme	3 - 4	Yanick Ottmann AGPK-Präsident 2025
4	Finanzen; Finanzplanung 2026-2030; Kenntnisnahme	5; Finanzplan Medienbericht	Konrad E. Moser
5	Finanzen; Budget 2026, Steueranlage und Liegenschaftssteueransatz; Genehmigung	6 - 7; Beilage	Konrad E. Moser
6	Tiefbau/Umwelt; UeO 93 Erschliessung ESP Bahnhof/Heimberg Süd; Abrechnung Verpflichtungskredit vom 5. Dezember 2014; Kenntnisnahme	7 - 11	Alexandra Aebischer-Kauert
7	Tiefbau/Umwelt; Ertüchtigung Gummsteg; Abrechnung Verpflichtungskredit vom 25. August 2023, Kenntnisnahme	11 - 12	Alexandra Aebischer-Kauert
8	Sicherheit; Friedhof Eichfeld; Gesamtplanung und Neugestaltung Gemeinschaftsgrab sowie Erstellung Parkplätze; Abrechnung Verpflichtungskredite vom 19.03.2021; Kenntnisnahme	12 - 14	Matthias Döring
9	Hochbau/Planung; Chalet Schüpbach; Umbau- und Erweiterungsstudien, Neupositionierung ab 2020 (ehemals ab 2015); Gesamtanierung des Chalet Schüpbach, Erweiterung mit einem Studio im UG sowie Umnutzung der Räumlichkeiten im EG als Tagesschule; Abrechnung Gesamtkosten vom 21. Juni 2019; Kenntnisnahme und Bewilligung Nachkredit	14 - 16	Christian Gerber
10	Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Instandhaltung privater Kanalisationsleitungen (Hausanschlussleitungen) (2020/07); Abschreibung	17 - 18; Beilage	Alexandra Aebischer-Kauert
11	Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Hilfe zur Bereitstellung von Mountainbiker Strecken in den Gemeinden Steffisburg - Fahrni (2020/08); Abschreibung	19 - 20; Beilage	Alexandra Aebischer-Kauert
12	Postulat der SP/Grüne-Fraktion betr. "Sicher durch den Kreisel" (2016/11); Abschreibung	21; Beilage	Matthias Döring

13	Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Fussgängerunterführung Eisenbahn Aarestrasse" (2017/09); Abschreibung	22; Beilage	Matthias Döring
14	Postulat der FDP/GLP-Fraktion betr. "Verkehrsberuhigung Oberdorf" (2013/14); Abschreibung	23 - 24; Beilage	Matthias Döring
15	Postulat der FDP/GLP-Fraktion betr. "Sofortmassnahmen Verkehrssituation Oberdorf" (2018/16); Abschreibung	24 - 26; Beilage	Matthias Döring
16	Postulat der FDP/GLP-Fraktion betr. "Verkehrskonzept (Entlastung Ober- und Unterdorf)" (2018/17); Abschreibung	26 - 27; Beilage	Matthias Döring
17	Postulat der GLP/BDP-Fraktion betr. "Schutz des Langsamverkehrs auf der Flühlistrasse" (2021/05); Abschreibung	28 - 29; Beilage	Matthias Döring
18	Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründungen	29	Sebastian Rütthy
19	Einfache Anfragen	29	Sebastian Rütthy
20	Informationen des GGR-Präsidiums	29	Sebastian Rütthy

Im Anschluss an die Sitzung um ca. 18.15 Uhr Apéro und Nachtessen im Restaurant Zurflüh's Bahnhöfli, Steffisburg (gemäss separater Einladung)

Steffisburg, 13. November 2025

Freundliche Grüsse

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsident 2025
sig. Sebastian Rütthy

Beilagen

- Kommentare gemäss vorstehendem Verzeichnis
- Protokoll der Sitzung vom 17. Oktober 2025
- Parlamentarische Vorstösse
- Finanzplan 2026–2030 (elektronisch mit Vorversand vom 04.11.2025 erhalten)
- Budget 2026 (elektronisch mit Vorversand vom 04.11.2025 erhalten)
- Finanzplan 2026–2030 und Budget 2026; Medienbericht (elektronisch mit Vorversand vom 04.11.2025 erhalten)
- Einladung GGR-Schlusssessen 28. November 2025 (per Mail am 30.11.2025 erhalten)

Geht als Einladung an

- Mitglieder des Grossen Gemeinderates
- Mitglieder des Gemeinderates
- Abteilungsleitungen
- Gemeindeschreiber
- Stv. Gemeindeschreiber
- Protokollführerin
- Medien

Kopie zur Kenntnis an

- Präsidiales (10.060.005)

Protokoll der Sitzung vom 17. Oktober 2025; Genehmigung

Traktandum 1, Sitzung 7 vom 28. November 2025

Registratur

10.060.006 Protokolle

Beschluss

1. Das Protokoll der Sitzung vom 17. Oktober 2025 wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.
oder
2. Das Protokoll der Sitzung vom 17. Oktober 2025 wird mit folgenden Änderungen einstimmig genehmigt:
 -
 -

Informationen des Gemeindepräsidiums

Traktandum 2, Sitzung 7 vom 28. November 2025

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Der Gemeindepräsident informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

Orientierung der AGPK über den Schlussbericht im Zusammenhang mit dem Prüfungsthema 2025 "Landreserven"; Kenntnisnahme

Traktandum 3, Sitzung 7 vom 28. November 2025

Registratur

10.091.001 Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission

Ausgangslage

Die Aufgaben der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK) sind in Artikel 53 der Gemeindeordnung (GO) aufgeführt. Unter Anderem ist in Absatz 1 Buchstaben b) und f) vorgesehen, dass die AGPK

- kontrolliert, ob die Behörden und Verwaltung die gesetzlichen Vorschriften einhalten;
- befugt ist, Einsicht in Sachgeschäfte zu nehmen und die erforderlichen Befragungen durchzuführen.

Diesen Aufgaben hat sich die AGPK auch in diesem Jahr angenommen, indem sie beschlossen hat, das Thema "Landreserven" unter die Lupe zu nehmen. Die zuständigen Abteilungen Hochbau/Planung (Felderführung) und Präsidiales haben die Stellungnahme des Gemeinderates vom 30. Juni 2025 im Rahmen der AGPK-Sitzung vom 14. August 2025 erläutert und mündlich ergänzt. Sämtliche Fragen wurden beantwortet, damit die AGPK anschliessend ihr Fazit ziehen und in einem Schlussbericht festhalten konnte.

Stellungnahme AGPK zur Prüfung

Yanick Ottmann, Präsident AGPK, zieht im Schlussbericht vom 2. Oktober 2025 aufgrund der vorgenommenen Prüfung folgendes Fazit (wörtliche Wiedergabe gemäss Schlussbericht):

"1. Ausgangslage

Mit der Ortsplanungsrevision 2022 sowie der Legislatorschwerpunkte des Gemeinderats von Steffisburg hat die Gemeinde klare Planungsinstrumente, wie sich Steffisburg orts- und raumtechnisch in kurz- und mittelfristiger Zukunft entwickeln wird. Für die AGPK war es deswegen von besonderem Interesse, einen Fokus auf die Landreserven von Steffisburg zu legen, um zu prüfen, welche signifikanten Landreserven der Gemeinde gehören und ob eine Strategie zu deren Nutzung existiert.

2. Schwerpunkte und Fragen zur Prüfung 2025

Fragen der AGPK zuhänden Gemeinderat betreffend «Landreserven» und deren strategischen Ziele:

- Welche Landreserven in Steffisburg gibt es?
- Welche Pläne gibt es mit den vorhandenen Landreserven und was sind die strategischen Ziele damit?
- Ist es aktuell ein Ziel, zusätzliches Land zu erwerben, damit neue strategische Projektideen umgesetzt werden können?
- Was ist die langfristige Strategie zwecks Land- und Gebäudeerwerb?
- Welche finanziellen Auswirkungen haben die Landreserven auf die aktuelle und kommende Finanzlage? Welchen positiven Einfluss kann aus den Landreserven gezogen werden, ohne dass «Tafelsilber verscherbelt» werden muss, ergo Landreserven verkauft wird?
- Welche Risiken bergen die aktuellen Landreserven im rechtlichen und regulatorischen Bereich?

3. Bericht und Zusammenfassung

Anlässlich der AGPK-Sitzung vom 14. August 2025 sowie mittels des am 22. Juli 2025 zugestellten Berichts wurden die oben gelisteten Fragen ausführlich und verständlich beantwortet. Es konnte aufgezeigt werden, dass eine Strategie hinter der Bewirtschaftung von Landreserven existiert und dass der Gemeinderat bedacht mit dem "Tafelsilber" umgeht, damit auch künftige Generationen auf attraktive Landreserven stossen.

Das Departement Hochbau/Planung, vertreten durch Ronald Aeschlimann, Leiter Hochbau/Planung und Cindy Bürki, Leiterin Ortsentwicklung sowie der Gemeindepräsident Reto Jakob konnten der AGPK bestätigen, dass nennenswerte Landreserven regelmässig im Gemeinderat traktandiert und strategische Ziele damit besprochen werden. Ausserdem wurde der AGPK fachkundig aufgezeigt, welche Chancen und Risiken diese Landreserven finanziell und zur Entwicklung der Gemeinde haben.

Nebst dem AGPK-Prüfauftrag hat sich der Gemeinderat auch zusätzlich strategisch mit den Landreserven auseinandergesetzt, dies dank und mit einer Gesamtübersicht über die nennenswerten Landreserven.

Fazit: Es kann festgehalten werden, dass die Gemeinde mit den vorhandenen eigenen Landreserven mit Bedacht umgeht und sich der Gemeinderat regelmässig und tiefgehend damit befasst.

Die AGPK bedankt sich sowohl bei der Abteilung Hochbau/Planung wie auch dem Gesamt-Gemeinderat sowie allen weiteren Beteiligten für den ausführlichen und spannenden Bericht sowie die mündliche Erläuterung anlässlich der AGPK-Sitzung."

Ergänzende Erläuterungen wird der AGPK-Präsident, Yanick Ottmann, direkt an der Sitzung abgeben.

Antrag Gemeinderat (Kenntnisnahme)

1. Vom Prüfungsergebnis der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK) vom 2. Oktober 2025 zum Thema "Landreserven" in der Gemeinde Steffisburg wird Kenntnis genommen.
2. Eröffnung an:
 - Hochbau/Planung
 - Präsidiales (Geschäft Nr. 28208)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss (Kenntnisnahme)

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Finanzen; Finanzplanung 2026-2030; Kenntnisnahme

Traktandum 4, Sitzung 7 vom 28. November 2025

Registratur

25.210 FINANZPLANUNG

Geschäft Nr.

28104

Ausgangslage

Es wird auf die separaten Unterlagen zum Finanzplan 2026–2030 verwiesen (bereits mit Vorversand am 4. November 2025 in elektronischer Form zugestellt).

Stellungnahme Gemeinderat

Der Finanzplan 2026–2030 wurde gemäss Art. 21 ff der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV) erstellt. Der Gemeinderat hat den Finanzplan am 13. Oktober 2025 genehmigt. Bezüglich der Einzelheiten wird auf den ausführlichen Kommentar im Finanzplan verwiesen. Konrad E. Moser, Departementsvorsteher Finanzen, wird an der GGR-Sitzung vom 28. November 2025 ergänzende Informationen abgeben.

Nach Artikel 58 Ziffer 1 a der Gemeindeordnung beschliesst der Gemeinderat über den Finanzplan. Gemäss Artikel 18 der Gemeindeordnung stellt der Finanzplan die Entwicklung des Finanzhaushalts der nächsten fünf Jahre dar. Er ist behördenverbindlich. Der Gemeinderat passt den Finanzplan den neuen Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnisnahme. Er informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Obschon der Finanzplan dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt wird, können gemäss bisheriger Praxis aus der Mitte des Rates Anregungen angebracht werden. Diese werden durch den Gemeinderat zur Prüfung entgegengenommen, sofern sie durch die Mehrheit des Grossen Gemeinderates angenommen werden. Über deren Behandlung wird der Grosse Gemeinderat an einer späteren Sitzung informiert.

Der Finanzplan stellt im Zeitpunkt der Erarbeitung eine Momentaufnahme dar und ist als rollende Planung zu verstehen. Viele Zahlen beruhen auf Schätzungen. Unvorhergesehene Ereignisse sind nicht planbar und können die Prioritätensetzung beeinflussen. Es ist daher durchaus möglich, dass die effektiven Kosten für die Ausführungsprojekte im Investitionsprogramm von den Zahlen im Finanzplan abweichen können.

Antrag Gemeinderat (Kenntnisnahme)

1. Der Grosse Gemeinderat nimmt gestützt auf Artikel 18 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 vom Finanzplan 2026–2030 Kenntnis.
2. Eröffnung an:
 - Finanzen
 - Präsidiales

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Finanzen; Budget 2026, Steueranlage und Liegenschaftssteueransatz; Genehmigung

Traktandum 5, Sitzung 7 vom 28. November 2025

Registratur

25.220 BUDGET (vormals VORANSCHLAG)

Geschäft Nr.

28103

Ausgangslage

Es wird auf folgende Unterlagen verwiesen:

- Budget 2026
- Medienbericht zum Budget 2026 und Finanzplan 2026–2030

Die vorstehenden Unterlagen wurden den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates bereits im Rahmen eines Vorversandes am 4. November 2024 elektronisch zugestellt.

Das Budget 2026 geht von einer unveränderten Steueranlage von 1,62 Einheiten und einer Liegenschaftssteuer von unverändert 1.2 ‰ der amtlichen Werte aus.

Das Budget beinhaltet die Bestimmungen gemäss Art. 29 der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV) bzw. die verbindlich vorgegebene Darstellung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern. Aus dem Vorbericht gehen sämtliche wichtigen Informationen hervor. An der GGR-Sitzung vom 28. November 2025 wird Konrad E. Moser, Departementsvorsteher Finanzen, ergänzende Informationen zum Budget abgeben.

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 51 der Gemeindeordnung in abschliessender Zuständigkeit das Budget und legt die damit verbundene Steueranlage sowie den Liegenschaftssteueransatz fest, sofern keine Veränderung dieser Ansätze vorgesehen ist.

Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 13. Oktober 2025 das Budget 2026 behandelt und z.H. Grosse Gemeinderat verabschiedet. Es wird auf die detaillierten Erläuterungen, insbesondere Ziffer 0 bis 2 des Vorberichts zum Budget verwiesen.

Antrag Gemeinderat

- a) Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern der natürlichen und juristischen Personen
- auf den Gegenständen der Staatssteuer das 1,62-fache der gesetzlichen Einheitsansätze
 - b) Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern
- eine Liegenschaftssteuer von 1,2 ‰ der amtlichen Werte
 - c) Genehmigung Budget 2026 der Erfolgsrechnung bestehend aus:

- Total Aufwand Gesamthaushalt	CHF	82'602'000.00
- Total Ertrag Gesamthaushalt	CHF	84'842'300.00
- Ergebnis Gesamthaushalt (Ertragsüberschuss)	CHF	2'192'200.00
- Ergebnis Allgemeiner Haushalt (Ertragsüberschuss)	CHF	2'357'500.00
- Ergebnis Feuerwehr (Ertragsüberschuss)	CHF	50'400.00
- Ergebnis Abwasser (Aufwandüberschuss)	CHF	-270'600.00
- Ergebnis Abfall (Ertragsüberschuss)	CHF	54'900.00
 - d) Kenntnisnahme Budget 2026 der Investitionsrechnung
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
 3. Eröffnung an:
 - Finanzen
 - Präsidiales

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 6. Januar 2026, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Tiefbau/Umwelt; UeO 93 Erschliessung ESP Bahnhof/Heimberg Süd; Abrechnung Verpflichtungskredit vom 5. Dezember 2014; Kenntnisnahme

Traktandum 6, Sitzung 7 vom 28. November 2025

Registratur

41.313.093 UeO 93 "Erschliessung ESP Bahnhof"

Geschäft Nr.

24

Ausgangslage (Zusammenfassung der wesentlichen Zahlen)

Verpflichtungskredit GGR vom 05.12.2014		CHF	3'974'000.00
Nachkredit/Projektanpassung GGR vom 03.05.2019		CHF	-355'000.00
Zugesicherte Subventionen / Beiträge Dritter		CHF	1'850'000.00
KVA netto		CHF	1'769'000.00
Investitionsausgaben brutto		CHF	3'581'868.55
Subventionen / Beiträge Dritter		CHF	1'903'850.00
Investitionsausgaben netto		CHF	1'678'018.55
Entnahme SF Mehrwertabgabe altrechtlich		CHF	1'350'000.00
Aktivierbare Nettoinvestitionen		CHF	328'018.55
Kreditunterschreitung brutto	1.0%	CHF	37'131.45
Noch zu bewilligen als Nachkredit		CHF	0.00
Abweichung netto (vor Entnahme SF MWA)	- 5.1%	- CHF	90'981.45

Stellungnahme Gemeinderat

Gesamtabrechnung

Abteilung	Tiefbau/Umwelt		
Kreditbezeichnung	Erschliessung ESP Bahnhof / Heimberg Süd		
Bewilligt am	05.12.2014	durch	GGR
Betrag inkl. MWST	3'974'000.00	Kontonummer	6150.5010.01
			6150.6320.01
			6150.6340.03
			6150.3690.01
			7201.5032.10
			7410.5020.05
Nachkredit/Projektanpassung inkl. MWST 03.05.2019	-355'000.00	durch	GGR

Vergleich Kostenvoranschlag / Abrechnung			
Hauptpositionen		Abrechnung	KVA
Kreditanteil Gemeindestrasse inkl. Umbuchung Honorare	inkl. <u>MWSt</u>	3'216'878.60	3'274'000.00
Kreditanteil Abwasserentsorgung inkl. Umbuchung Honorare	inkl. <u>MWSt</u>	155'791.55	130'000.00
Kreditanteil Gewässerverbauungen inkl. Umbuchung Honorare	inkl. <u>MWSt</u>	209'198.40	215'000.00
Bruttoaufwand		3'581'868.55	3'619'000.00
Kreditunterschreitung		-37'131.45	-1.0%
Subventionen und Grundeigentümerbeiträge		1'903'850.00	1'850'000.00
Entnahme aus <u>SF Mehrwertabgaben</u> altrechtlich		1'350'000.00	
Nettoaufwand kreditrechtlich (vor Entnahme SF MWA)		1'678'018.55	1'769'000.00
Nettoaufwand		328'018.55	1'769'000.00

Kreditanteil Gemeindestrassen

Abteilung	Tiefbau/Umwelt		
Kreditbezeichnung	ESP Bahnhof/Heimberg Süd; Erschliessung		
Kreditanteil	Gemeindestrassen		
Bewilligt am	05.12.2014	durch	GGR
Betrag inkl. MWST	3'974'000.00	Kontonummer	6150.5010.01 6150.6320.01 6150.6340.03 6150.3690.01
NK/Projektanpassung inkl. MWST 03.05.2019	-700'000.00	durch	GGR

Vergleich Kostenvoranschlag / Abrechnung		
Hauptpositionen inkl. MWST	Abrechnung	KVA
Baumeisterarbeiten	2'108'693.80	2'020'000.00
Projekt und Bauleitung	715'898.10	640'000.00
Landerwerb Dritte	8'300.00	10'000.00
Landerwerb intern von Finanzvermögen	187'786.75	154'000.00
Verschiedenes	234'657.45	450'000.00
Bruttoaufwand gem. Kontoblatt	3'255'336.10	3'274'000.00
Kreditunterschreitung brutto gem. Kontoblatt	-18'663.90	-0.6%
Subventionen / Beiträge Dritter	1'903'850.00	1'850'000.00
Nettoaufwand kreditrechtlich (vor Entnahme SF MWA)	1'351'486.10	1'424'000.00
Entnahme aus SF Mehrwertabgaben altrechtlich	1'350'000.00	1'350'000.00
Nettoaufwand gem. Kontoblatt	1'486.10	74'000.00
<i>nicht umgebuchter Anteil Honorar auf Kreditanteil Abwasserentsorgung</i>	<i>-5'501.30</i>	
<i>nicht umgebuchter Anteil Honorar auf Kreditanteil Gewässerunterhalt</i>	<i>-32'956.20</i>	
Bruttoaufwand inkl. nicht umgebuchter Anteile Honorar	3'216'878.60	
Kreditunterschreitung inkl. nicht umgebuchter Anteile Honorar	-57'121.40	-1.7%
Nettoaufwand kreditrechtlich (vor Entnahme SF MWA)	1'313'028.60	
Nettoaufwand inkl. nicht umgebuchter Anteile Honorar	-36'971.40	

Die Abweichung begründet sich wie folgt:

Baumeisterarbeiten

Die Stützmauer zwischen der Aarefeldstrasse und der Gleisanlage war im Ursprungskredit nicht vorgesehen. An die Erstellungskosten von CHF 102'000.00 hat sich die BLS AG mit CHF 53'850.00 beteiligt (siehe Beiträge Dritter).

Projektierung/Bauleitung

Der Bauleitungsaufwand war aufgrund der Koordination mit den Projekten des ASTRA (Sanierung Viadukt) und der BLS (Umbau Bahnhof) sowie der längeren Bauzeit aufwändiger als ursprünglich angenommen (Mehrkosten CHF 18'000.00). Die Stützmauer zwischen der Aarefeldstrasse und der Gleisanlage führte ebenfalls zu Mehraufwendungen in der Planung (Mehrkosten CHF 20'000.00).

Landerwerb intern

Im Raum 5 sind zu Lasten der Erschliessungsstrasse total 6'495 m2 vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen umgebucht worden. Eine erste Umbuchung von 3'182 m2 wurde im Jahr 2015 gestützt auf die damaligen Plangrundlagen vorgenommen. Im Jahr 2019 war die Linienführung der Erschliessungsstrasse definitiv klar. Weiter hat sich gezeigt, dass auch die Viehunterführung und die Versickerungsanlage den Strassengrundstücken zuzuordnen sind. Die zusätzlichen durch den Strassenbau beanspruchten Flächen von 3'313 m2 wurden daher ebenfalls umgebucht. Die bei der Einführung von HRM2 vorgenommenen Aufwertung musste bereinigt werden. Die Abwertung wurde durch eine Entnahme aus der Neubewertungsreserve finanziert.

Umbuchungen Honorar

Während der Bauzeit wurden sämtliche Bauleitungs- und Ingenieuraufwendungen dem Kreditanteil Gemeindestrassen belastet. Es war vorgesehen, die entsprechenden Anteile für die Kreditanteile Abwasserentsorgung und Gewässerverbauungen von total CHF 53'957.70 inkl. MWST später umzubuchen. Bei der Inbetriebnahme im Jahr 2020 ist die Umbuchung vergessen gegangen. Zum Zeitpunkt der Kreditabrechnung im Jahr 2025 ist das Versäumnis nun festgestellt worden. Da für den Kreditanteil Gemeindestrassen gestützt auf den GR-Beschluss vom 3. Mai 2019 eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung Mehrwertabgaben altrechtlich von CHF 1,35 Millionen vorgenommen wurde, hat der Buchwert des Kreditanteils Strassen per 31. Dezember 2024 nur noch CHF 15'500.20 betragen. In den Jahren 2020 bis 2024 sind Abschreibungen zu Lasten der Funktion 6150, Gemeindestrassen, von total CHF 1'486.10 vorgenommen worden.

Nach Rücksprache mit dem Revisionsorgan werden bei der Kreditabrechnung die tatsächlichen Kosten je Kreditanteil ausgewiesen. Da die Spezialfinanzierung Abwasser durch Gebühren finanziert wird, ist der Buchwert von CHF 15'500.20 dem Kreditanteil Strassen gutgeschrieben und dem Kreditanteil Abwasserentsorgung belastet worden. Effektiv wurden dem Kreditanteil Abwasserentsorgung CHF 5'501.30 zuwenig belastet. Der Allgemeine Haushalt ist mit dem entsprechenden Betrag und den Abschreibungen von CHF 1'486.10 zu stark belastet worden. Es handelt sich dabei um Abweichungen, welche unter Berücksichtigung der Umsätze in den Bereichen Abwasserentsorgung und Gemeindestrassen als unwesentlich beurteilt werden können.

Kreditanteil Abwasserentsorgung

Abteilung	Tiefbau/Umwelt		
Kreditbezeichnung	ESP Bahnhof; Erschliessungsleitungen Raum 5		
Kreditanteil	Abwasserentsorgung		
Bewilligt am	05.12.2014	durch	GGR
Betrag inkl. MWST	0.00	Kontonummer	7201.5032.10
NK inkl. MWST 03.05.2019	130'000.00	durch	GGR

Vergleich Kostenvoranschlag/Abrechnung				
Hauptpositionen	Abrechnung exkl. MWST	KVA exkl. MWST	Abrechnung inkl. MWST	KVA inkl. MWST
Baumeisterarbeiten	125'153.25	90'070.00	134'790.05	97'000.00
Projekt und Bauleitung	14'392.00	19'500.00	15'500.20	21'000.00
Landerwerb Dritte	0.00	0.00	0.00	0.00
Landerwerb intern FV	0.00	0.00	0.00	0.00
Verschiedenes	0.00	11'140.00	0.00	12'000.00
Bruttoaufwand gem. Kontoblatt	139'545.25	120'710.00	150'290.25	130'000.00
Kreditüberschreitung gem. Kontoblatt	18'835.25	15.6%	20'290.25	15.6%
Subventionen	0.00	0.00	0.00	0.00
Nettoaufwand gem. Kontoblatt	139'545.25	120'710.00	150'290.25	130'000.00
<i>nicht umgebuchter Anteil Honorar ab Kreditanteil Gemeindestrasse</i>	<i>5'108.00</i>		<i>5'501.30</i>	
Bruttoaufwand inkl. nicht umgebuchter Anteil Honorar	144'653.25		155'791.55	
Kreditüberschreitung inkl. nicht umgebuchter Anteil Honorar	23'943.25	19.8%	25'791.55	19.8%
<i>Nettoaufwand inkl. nicht umgebuchter Anteil Honorar</i>	<i>144'653.25</i>		<i>155'791.55</i>	

Die Abweichung begründet sich wie folgt:

Baumeisterarbeiten

Aufgrund einer Lehmschicht im Bereich zwischen der Aarestrasse und dem Glättemühleweg musste die Kanalisation auf ein Betonfundament verlegt werden. Dadurch musste der Aushub grösser gemacht werden. Zudem konnte das Aushubmaterial nicht für die Auffüllung des Leitungsgrabens genutzt werden.

Kreditanteil Gewässerverbauungen

Abteilung	Tiefbau/Umwelt		
Kreditbezeichnung	ESP Bahnhof; Umlegung Mühlebach		
Kreditanteil	Gewässerverbauungen		
Bewilligt am	05.12.2014	durch	GGR
Betrag inkl. MWST	0.00	Kontonummer	7410.5020.05
NK inkl. MWST 03.05.2019	215'000.00	durch	GGR

Vergleich Kostenvoranschlag / Abrechnung		
Hauptpositionen inkl. MWST	Abrechnung	KVA
Baumeisterarbeiten	169'274.05	162'000.00
Projekt und Bauleitung	0.00	33'000.00
Landerwerb Dritte	0.00	0.00
Landerwerb intern FV	0.00	0.00
Verschiedenes	6'968.15	20'000.00
Bruttoaufwand gem. Kontoblatt	176'242.20	215'000.00
Kreditunterschreitung gem. Kontoblatt	-38'757.80	-18.0%
Subventionen	0.00	0.00
Nettoaufwand gem. Kontoblatt	176'242.20	
<i>nicht umgebuchter Anteil Honorar ab Kreditanteil Gemein- destrasse</i>	32'956.20	
Bruttoaufwand inkl. nicht umgebuchter Anteil Honorar	209'198.40	
Kreditunterschreitung inkl. nicht umgebuchter Anteil Honorar	-5'801.60	-2.7%
<i>Nettoaufwand inkl. nicht umgebuchter Anteil Honorar</i>	209'198.40	

Die Abweichung begründet sich wie folgt:

Baumeisterarbeiten

Gegenüber den Annahmen aus der Projektierung mussten grössere Mengen durchwurzelt Material ausgehoben und abgeführt werden.

Antrag Gemeinderat (Kenntnisnahme)

- Die Abrechnung Erschliessung ESP Bahnhof Steffisburg/Heimberg Süd präsentiert sich wie folgt:

Verpflichtungskredit	CHF	3'974'000.00
Nachkredit / Projektanpassung	CHF	-355'000.00
Investitionsausgaben	<u>CHF</u>	<u>3'581'868.55</u>
Abweichung / Kreditunterschreitung	CHF	-37'131.45
- Die Kreditabrechnung wird zur Kenntnis genommen.
- Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen (mit Originalakten)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Tiefbau/Umwelt; Ertüchtigung Gummsteg; Abrechnung Verpflichtungskredit vom 25. August 2023, Kenntnisnahme

Traktandum 7, Sitzung 7 vom 28. November 2025

Registratur

51.201.001 Gummsteg

Geschäft Nr.

26028

Ausgangslage (Zusammenfassung der wesentlichen Zahlen)

Verpflichtungskredit GGR vom 25.08.2023		CHF	205'000.00
Nachkredit GR / GGR		CHF	0.00
Zugesicherte Subventionen / Beiträge Dritter		CHF	0.00
KVA netto		CHF	205'000.00
Ausgaben brutto		CHF	194'183.10
Subventionen / Beiträge Dritter		CHF	0.00
Ausgaben netto		CHF	194'183.10
Kreditunterschreitung brutto	5.3%	CHF	10'816.90
Noch zu bewilligen als Nachkredit		CHF	0.00
Abweichung netto	-5.3%	- CHF	10'816.90

Stellungnahme Gemeinderat

Abteilung	Tiefbau/Umwelt		
Kreditbezeichnung	Ertüchtigung Gummsteg		
Bewilligt am	25.08.2023	durch	GGR
Betrag inkl. MWST	205'000.00	Kontonummer	6150.3143.02 2195.3130.05

Vergleich Kostenvoranschlag / Abrechnung		
Hauptpositionen	Abrechnung	KVA
Bauarbeiten	151'671.80	145'000.00
Projektierung Bauleitung	32'131.70	32'000.00
Schulwegsicherheit	3'380.00	10'000.00
Diverses/Unvorhergesehenes	6'999.60	18'000.00
Bruttoaufwand	194'183.10	205'000.00
Kreditunterschreitung	-10'816.90	-5.3%
Subventionen und Grundeigentümerbeiträge	0.00	0.00
Nettoaufwand	194'183.10	205'000.00

Die Abweichung begründet sich wie folgt:

Die Metallbauarbeiten waren aufwändiger als im Kostenvoranschlag angenommen. Die Schülertransporte konnten günstiger organisiert werden. Die Position für Unvorhergesehenes wurde nicht ausgeschöpft.

Antrag Gemeinderat (Kenntnisnahme)

1. Die Abrechnung Ertüchtigung Gummsteg präsentiert sich wie folgt:

Verpflichtungskredit	CHF	205'000.00
Nachkredit	CHF	0.00
Ausgaben	CHF	194'183.10
Abweichung / Kreditunterschreitung	CHF	-10'816.90
2. Die Kreditabrechnung wird zur Kenntnis genommen.
3. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen (mit Originalakten)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Sicherheit; Friedhof Eichfeld; Gesamtplanung und Neugestaltung Gemeinschaftsgrab sowie Erstellung Parkplätze; Abrechnung Verpflichtungskredite vom 19.03.2021; Kenntnisnahme

Traktandum 8, Sitzung 7 vom 28. November 2025

Registatur

86.112 Planung, Erweiterung

Geschäft Nr.

14666

Ausgangslage (Zusammenfassung der wesentlichen Zahlen)

Zusätzliches Gemeinschaftsgrab

Verpflichtungskredit GGR vom 19. März 2021		CHF	274'000.00
Nachkredit GR / GGR		CHF	0.00
Zugesicherte Subventionen / Beiträge Dritter		CHF	0.00
KVA netto		CHF	274'000.00
Investitionsausgaben brutto		CHF	239'893.00
Subventionen / Beiträge Dritter		CHF	0.00
Investitionsausgaben netto		CHF	239'893.00
Kreditunterschreitung brutto	12.45 %	CHF	34'107.00
Noch zu bewilligen als Nachkredit		CHF	0.00
Abweichung netto	-12.45 %	- CHF	34'107.00

Erweiterung PP Friedhof Nord (Scheidgasse)

Verpflichtungskredit GGR vom 19. März 2021		CHF	196'000.00
Nachkredit GR / GGR		CHF	0.00
Zugesicherte Subventionen / Beiträge Dritter		CHF	0.00
KVA netto		CHF	196'000.00
Investitionsausgaben brutto		CHF	20'941.70
Subventionen / Beiträge Dritter		CHF	0.00
Investitionsausgaben netto		CHF	20'941.70
Kreditunterschreitung brutto	89.32 %	CHF	175'058.30
Noch zu bewilligen als Nachkredit		CHF	0.00
Abweichung netto	-89.32 %	- CHF	175'058.30

Stellungnahme Gemeinderat

Zusätzliches Gemeinschaftsgrab

Abteilung	Sicherheit		
Kreditbezeichnung	Zusätzliches Gemeinschaftsgrab		
Bewilligt am	19.03.2021	durch	GGR
Betrag inkl. MWST	274'000.00	Kontonummer	7710.5040.13

Vergleich Kostenvoranschlag/Abrechnung				
Hauptpositionen	Abrechnung exkl. MWST	KVA exkl. MWST	Abrechnung inkl. MWST	KVA inkl. MWST
Projektierung	20'011.25	22'280.00	20'011.25	24'000.00
Honorare	23'800.15	70'010.00	23'800.15	75'400.00
Metallarbeiten Schriftenwand	73'629.30	50'330.00	73'629.30	54'200.00
Gartenbau	101'043.70	103'060.00	101'722.55	111'000.00
Steinhauer	18'224.30	8'730.00	18'449.55	9'400.00
Schaukasten	2'117.20	0.00	2'280.20	0.00
Bruttoaufwand	238'825.90	254'410.00	239'893.00	274'000.00
Kreditunterschreitung	-15'584.10	-6.13%	-34'107.00	-12.45%
Subventionen	0.00	0.00	0.00	0.00
Nettoaufwand	238'825.90		239'893.00	

Die Abweichung begründet sich wie folgt:

Vor allem tiefere Projektierungs- und Honorarkosten führten zur erfreulichen Kreditunterschreitung. Die Abweichungen innerhalb der Hauptpositionen lassen sich dadurch erklären, dass sich die Leistungen beim Kostenvoranschlag und der Abrechnung teilweise nicht deckungsgleich zuordnen liessen.

Erweiterung PP Friedhof Nord (Scheidgasse)

Abteilung	Sicherheit		
Kreditbezeichnung	Erweiterung PP Friedhof Nord (Scheidgasse)		
Bewilligt am	19.03.2021	durch	GGR
Betrag inkl. MWST	196'000.00	Kontonummer	6155.5010.23

Vergleich Kostenvoranschlag/Abrechnung				
Hauptpositionen	Abrechnung exkl. MWST	KVA exkl. MWST	Abrechnung inkl. MWST	KVA inkl. MWST
Projektierung	13'340.85	14'860.00	13'340.85	16'000.00
Honorar	7'057.40	29'430.00	7'600.85	31'700.00
Baukosten	0.00	137'700.00	0.00	148'300.00
Bruttoaufwand	20'398.25	181'990.00	20'941.70	196'000.00
Kreditunterschreitung	-161'591.75	-88.79%	-175'058.30	-89.32%
Subventionen	0.00	0.00	0.00	0.00
Nettoaufwand	20'398.25		20'941.70	

Die Abweichung begründet sich wie folgt:

Die massive Kreditunterschreitung ist auf den Verzicht der Parkplatzerweiterung zurückzuführen. Mit Entscheid vom 13. Mai 2022 der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern wurde der Gesamtbauentscheid des Regierungstatthalteramtes Thun aufgehoben. Da der Bau der zusätzlichen Parkplätze beim Friedhof Eichfeld dadurch nicht möglich war, wurden die aufgelaufenen Kosten von CHF 20'398.25 ausserplanmässig abgeschrieben.

Antrag Gemeinderat (Kenntnisnahme)

- | | | |
|------------------------------------------------------------------------------|-----|------------|
| 1. Die Abrechnung zusätzliches Gemeinschaftsgrab präsentiert sich wie folgt: | | |
| Verpflichtungskredit | CHF | 274'000.00 |
| Nachkredit | CHF | 0.00 |
| Investitionsausgaben | CHF | 239'893.00 |
| Abweichung / Kreditunterschreitung | CHF | -34'107.00 |

2. Die Abrechnung Erweiterung PP Friedhof Nord (Scheidgasse) präsentiert sich wie folgt:

Verpflichtungskredit	CHF 196'000.00
Nachkredit	CHF 0.00
Investitionsausgaben	<u>CHF 20'941.70</u>
Abweichung / Kreditunterschreitung	CHF - 175'058.30
3. Die Kreditabrechnung zusätzliches Gemeinschaftsgrab wird zur Kenntnis genommen.
4. Die Kreditabrechnung Erweiterung PP Friedhof Nord (Scheidgasse) wird zur Kenntnis genommen.
5. Eröffnung an:
 - Sicherheit
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen (mit Originalakten)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Hochbau/Planung; Chalet Schüpbach; Umbau- und Erweiterungsstudien, Neu-positionierung ab 2020 (ehemals ab 2015); Gesamt-sanierung des Chalet Schüpbach, Erweiterung mit einem Studio im UG sowie Um-nutzung der Räum-lichkeiten im EG als Tagesschule; Abrechnung Gesamtkosten vom 21. Juni 2019; Kenntnisnahme und Bewilligung Nachkredit

Traktandum 9, Sitzung 7 vom 28. November 2025

Registratur

43.100 Finanzvermögen

Geschäft Nr.

3752

Ausgangslage (Zusammenfassung der wesentlichen Zahlen)

Kredit GR vom 3. Juni 2019 (Teil Finanzvermögen)		CHF 825'000.00
Verpflichtungskredit GGR vom 21. Juni 2019 (Teil Umnutzung Tagesschule)		CHF 320'000.00
Gesamtkredit		CHF 1'145'000.00
Nachkredit GR vom 10. Februar 2020 (Teil Finanzvermögen)		CHF 115'000.00
Nachkredit GR vom 10. Februar 2020 (Teil Umnutzung Tagesschule)		CHF 26'000.00
Nachkredit GR vom 10. Februar 2020 (Vorfinanzierung Fernwärme)		CHF 24'000.00
Total Nachkredite		CHF 165'000.00
Gesamtkredit brutto inkl. Nachkredite		CHF 1'310'000.00
Zugesicherte Subventionen / Beiträge Dritter		CHF 55'000.00
KVA netto		CHF 1'255'000.00
Ausgaben brutto		CHF 1'302'910.85
Subventionen / Beiträge Dritter		CHF 59'550.00
Investitionsausgaben netto		CHF 1'243'360.85
Kreditunterschreitung brutto	0.5 %	CHF 7'089.15
Noch zu bewilligen als Nachkredit		CHF 0.00
Abweichung netto	- 0.9 %	CHF -11'639.15

Stellungnahme Gemeinderat

Abteilung	Hochbau/Planung		
Kreditbezeichnung	Ortbühlweg 17 (Chalet Schüpbach); Gesamt-sanierung, Erweiterung mit einem Studio im UG, Umnutzung Tagesschule im EG		
Bewilligt am	21.06.2019	durch	GGR
Gesamtkredit inkl. MWST	1'145'000.00	Konto-Nr. IR	2180.5040.14 2180.6310.15
		Konto-Nr. Bilanz	10840.01
		Konto-Nr. ER	2180.xxxx.xx 9630.xxxx.xx
		Kostenträger	60-002
NK inkl. MWST	10.02.2020 165'000.00	durch	GR

Vergleich Kostenvoranschlag / Abrechnung		
Hauptpositionen	Abrechnung	KVA
Bilanz; Finanzvermögen	320'172.50	372'000.00
Investitionsrechnung; Verwaltungsvermögen (Tagesschule)	185'029.60	161'000.00
Zwischentotal Bilanz/IR	505'202.10	533'000.00
ER FV; Sanierung Unterhalt Wohnungen	592'693.05	568'000.00
ER VV; Sanierung Unterhalt Teil Tagesschule	205'015.70	185'000.00
ER; Fernwärme Heizung Vorfinanzierung	0.00	24'000.00
Zwischentotal ER	797'708.75	777'000.00
Bruttoaufwand nach Kreditanteilen IR/ER	1'302'910.85	1'310'000.00
Bilanz und ER Finanzvermögen	912'865.55	940'000.00
Investitionsrechnung und ER Umnutzung Tagesschule	390'045.30	346'000.00
ER; Fernwärme Heizung Vorfinanzierung	0.00	24'000.00
Bruttoaufwand nach Funktionen	1'302'910.85	1'310'000.00
Vorbereitungsarbeiten IR und ER	63'539.75	68'000.00
Gebäude IR und ER	1'109'001.10	1'034'500.00
Umgebung IR und ER	25'085.85	19'500.00
Baunebenkosten IR und ER	97'600.25	120'000.00
Reserve/ Unvorhergesehenes (COVID) IR und ER	490.30	68'000.00
Ausstattung / Mobiliar IR und ER	7'193.60	0.00
Bruttoaufwand nach Kostenart Bilanz/IR/ER	1'302'910.85	1'310'000.00
Kreditunterschreitung	-7'089.15	-0.5%
Beiträge Dritter	59'550.00	55'000.00
Nettoaufwand	1'243'360.85	1'255'000.00

Die Kreditunterschreitung konnte erzielt werden, da die Arbeiten effizienter und günstiger ausgeführt werden konnten, als sie im Kostenvoranschlag berücksichtigt waren. Verschiebungen von Kostenanteilen zwischen ER und Bilanz/IR sind auf die Rechnungslegung zurückzuführen. Weitere Verschiebungen haben sich zwischen Verwaltungsvermögen (Umnutzung EG für Tagesschule) und Liegenschaften Finanzvermögen ergeben.

Der Fernwärmeanschluss wurde wie geplant realisiert. Jedoch sind die CHF 24'000.00 nicht als Vorfinanzierung sondern als Gebäudekosten verbucht. Ob und wann ein weiterer Anschluss realisiert wird und die Gemeinde Anschlussgebühren an Dritte weiterbelasten kann, ist offen.

Der bauliche Unterhalt zu Lasten des Finanzvermögens (inkl. Anschlussgebühren) im Umfang von CHF 575'772.90 wurde der Spezialfinanzierung Buchgewinne Grundstücke des Finanzvermögens entnommen.

Auf eine Überführung des Erdgeschosses vom Finanz- in das Verwaltungsvermögens wurde verzichtet, da der erwartete Anteil am gesamten Wert mit rund 20 % als nicht wesentlich beurteilt wurde und ange-

nommen wird, dass der Tagesschulstandort im Rahmen von Sanierungen und Erweiterungen von Schulanlagen voraussichtlich in eine Schulanlage verlegt werden wird. Das EG kann später wieder als Wohnung vermietet werden.

Antrag Gemeinderat

1. Die Abrechnung Chalet Schüpbach; Gesamtkosten von CHF 1'310'000.00 für die Gesamtsanierung des Chalets Schüpbach sowie die Umnutzung der Räumlichkeiten im Erdgeschoss als Tagesschule präsentiert sich wie folgt:

Gesamtkredit	CHF	1'145'000.00
Nachkredit	CHF	165'000.00
Ausgaben	CHF	<u>1'302'910.85</u>
Abweichung / Kreditunterschreitung (Gesamtkredit)	CHF	-7'089.15

Kredit GR Teil Finanzvermögen	CHF	825'000.00
Nachkredit GR Teil Finanzvermögen	CHF	115'000.00
Ausgaben	CHF	<u>912'865.55</u>
Abweichung / Kreditunterschreitung (Teil Finanzvermögen)	CHF	-27'134.45

Verpflichtungskredit GGR Verwaltungsvermögen Umnutzung Tagesschule	CHF	320'000.00
Nachkredit GR Umnutzung Tagesschule	CHF	26'000.00
Ausgaben	CHF	<u>390'045.30</u>
Abweichung / Kreditüberschreitung (Teil Umnutzung Tagesschule)	CHF	44'045.30

Verpflichtungskredit Fernwärme	CHF	0.00
Nachkredit GR Vorfinanzierung Fernwärme	CHF	24'000.00
Ausgaben	CHF	<u>0.00</u>
Abweichung / Kreditunterschreitung (Teil Fernwärme)	CHF	-24'000.00

2. Die Kreditabrechnung wird zur Kenntnis genommen. Der Gesamtkredit wird um CHF 7'089.15 unterschritten. Gesamthaft sind Beiträge Dritter im Umfang von CHF 59'550.00 eingegangen.
3. Die Kreditüberschreitung des Kreditanteils "Umnutzung EG als Tagesschule" beträgt unter Berücksichtigung der durch den Gemeinderat bewilligten Nachkrediten von CHF 32'000.00 noch total CHF 38'045.30. Diese Kreditüberschreitung von CHF 38'045.30 wird nachträglich als Nachkredit bewilligt.
4. Eröffnung an:
 - Hochbau/Planung
 - Finanzen (mit Originalakten)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 6. Januar 2026, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Instandhaltung privater Kanalisationsleitungen (Hausanschlussleitungen) (2020/07); Abschreibung

Traktandum 10, Sitzung 7 vom 28. November 2025

Registratur

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 30. April 2020 reichte die EVP/EDU-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Instandhaltung privater Kanalisationsleitungen (Hausanschlussleitungen)" (2020/07) ein.

Begehren

Wir bitten den Gemeinderat zu prüfen, inwieweit neben der Zustandsanalyse und dem Sanierungsvorschlag der privaten Kanalisationsleitung auch die Koordination, Planung und Ausführungsbegleitung der Sanierung der privaten Abwasserleitungen durch die Abteilung Tiefbau/Umwelt erfolgen kann?

Stellungnahme Gemeinderat

Seit 2014 werden private Abwasser-Hausanschlüsse systematisch geprüft. Seither wurden 845 Liegenschaften abwassertechnisch saniert. Basis dafür ist das Gewässerschutzgesetz, welches vorschreibt, dass Abwasserleitungen dicht sein müssen. Bei den privaten Leitungen ist der Leitungseigentümer dafür verantwortlich, die Aufsicht darüber liegt bei der Gemeinde. Die Leitungen werden mit Kanal-TV aufgenommen und es wird ein Zustandsbericht erstellt. Diese Arbeiten erfolgen im Auftrag der Gemeinde. Anschliessend werden den Grundeigentümern die Sanierungsmassnahmen mündlich erläutert und dann mittels einer Verfügung bekannt gegeben. Diese sind dann verpflichtet, die Sanierungsmassnahmen innerhalb einer vorgegebenen Frist auszuführen. Der Vorgang wird "Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen" (ZpA) genannt. Der Kanton bezahlt pro sanierter Liegenschaft einen Beitrag von CHF 500.00 an die Gemeinden. Damit kann ein Teil der von der Gemeinde finanzierten Zustandsaufnahmen bezahlt werden.

Das Vorgehen bei der ZpA wählt nicht jede Gemeinde gleich. In vielen Gemeinden werden die Sanierungsarbeiten im Auftrag der Gemeinde ausgeführt und dann den Grundeigentümern durch die Gemeinde in Rechnung gestellt. Nach anfänglichen Unklarheiten im Ablauf ist dieser in Steffisburg seit 2020 institutionalisiert und läuft immer gleich ab. In Steffisburg müssen die Grundeigentümer die Sanierungsarbeiten in eigener Regie ausführen und direkt finanzieren. Im Detail ist der Ablauf wie folgt:

Durch die Gemeinde zu erbringende Leistungen:

Erstellen der Zustandsberichte und Abgabe an die betroffenen Eigentümer. Begehung mit Eigentümer und Aufnahmen vor Ort (Ingenieur)

- Termin mit Eigentümer vor Ort vereinbaren
- Wissen von Eigentümer einholen (Pläne, Entwässerungsgegenstände, Anschlusspunkte, Lage der Leitungen/Schächte, Überdeckungshöhen, etc.). Besprechen der bestehenden Situation, definieren der Fallstränge
- Schachtprotokolle der privaten Schachtbauwerke (Einstiegschächte, Pumpschächte, etc.) erstellen.

Spülen, orten und aufzeichnen der Abwassersysteme

- Liegenschaftseigentümer informieren (Sicherstellen des Zugangs)
- Aufnahmen und Ortung der Leitungen.
- Aufzunehmen sind:
 - o Schmutzabwasser aus Haushaltungen, Gewerbe, Industrie, Umschlagplätze usw.
 - o Unverschmutztes Abwasser (Regenabwasser von Dächern, Strassen, Wege, Hauszufahrten, Vorplätze usw.; Reinabwasser wie Sickerwasser, Brunnenabwasser)
 - o Blindanschlüsse sind, soweit mit dem heutigen Stand der Technik möglich, ebenfalls aufzunehmen.

Auswerten der Aufnahmen und Erstellen eines Sanierungsvorschlags (Dossier ZpA)

- Erstellen eines Schadenplans gemäss den Erkenntnissen aus den Aufnahmen.
- Erstellen des optimalen Sanierungsvorschlags unter Einbezug der möglichen Varianten (Renovierung, Erneuerung, Anpassung des Systems) und den örtlichen Gegebenheiten (Rückstauenebene, Leitungsüberdeckungen, etc.)
- Dossier ZPA mit folgenden Angaben erstellen:
 - o Tabellarische Auflistung der sichtbaren Schäden Leitungen/Schächte
 - o Schadenplan
 - o Plan mit der optimalen Sanierungsvariante
 - o Kanalfernsehaufnahmen (Papier/digital inkl. Video)

Durch den Liegenschaftseigentümer zu erbringende Leistungen

- Der Zustandsbericht wird jedem Eigentümer überreicht und das weitere Vorgehen der Sanierung besprochen.
- Die Eigentümer erhalten die Möglichkeit, zur Sanierung der Liegenschaftsentwässerung Stellung zu nehmen (rechtliches Gehör). Nach Ablauf der Frist von zwei Jahren erhalten diese von der Gemeinde eine anfechtbare Verfügung, in der die Sanierung der Abwasserleitung verlangt wird.
- Die Eigentümer veranlassen die Sanierung. Sie können entscheiden, ob sie dazu ein Ingenieurbüro beauftragen.
- Nach der Sanierung melden sie den Abschluss der Arbeiten und geben die Ausführungsdokumente der Gemeinde ab.

Die Sanierungsmassnahmen müssen Private in Eigenregie ausführen. Dieses Vorgehen hat für die Fachabteilung den Vorteil, dass sich der Aufwand in Grenzen hält und dadurch die personellen Ressourcen geschont werden. Früher wurden mit dem Zustandsbericht auch Kostenschätzungen und detailliertere Angaben zu den Sanierungsmöglichkeiten gemacht. Dies war für die Betroffenen oft verwirrend. Seit nur noch der Zustandsbericht abgegeben und vor Ort erläutert wird, sind der Ablauf und die Verantwortlichkeiten klarer.

Es ist klar, dass die Sanierungspflichtigen in dieser Situation gefordert sind. Die Fachabteilung kann durch dieses Vorgehen mit den vorhandenen Ressourcen jährlich bei rund 80 Liegenschaften die abwassertechnische Sanierung in die Wege leiten. In wenigen Fällen waren die Eigentümerschaften mit der Problemstellung überfordert. In diesen Fällen stand diesen die Fachabteilung selbstverständlich für Beratungen zur Verfügung.

Auch wenn das Vorgehen für Private teilweise eine Herausforderung bedeutet, ist die Gemeinde der Meinung, dass dieses richtig ist. Die Verantwortlichkeiten und Finanzflüsse sind klar und bei den Liegenschaftseigentümern wird das Bewusstsein für die Abwasseranlagen gestärkt und das Verständnis für die Problematik gefördert.

Antrag Gemeinderat

1. Das Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Instandhaltung privater Kanalisationsleitungen (Hausanschlussleitungen)" (2020/07) wird als erfüllt abgeschrieben.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 6. Januar 2026, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Hilfe zur Bereitstellung von Mountainbiker Strecken in den Gemeinden Steffisburg - Fahrni (2020/08); Abschreibung

Traktandum 11, Sitzung 7 vom 28. November 2025

Registratur

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 30. April 2020 reichte die EVP/EDU-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Hilfe zur Bereitstellung von Mountainbiker Strecken in den Gemeinden Steffisburg-Fahrni" (2020/08) ein.

Begehren

Wir bitten den Gemeinderat zu prüfen,

- 1. Was es beinhaltet und welchen Beitrag die Gemeinde leisten kann, bestehende Mountainbike Strecken im Gebiet Steffisburg-Hartlisberg-Fahrni, öffentlich und somit legal zugänglich zu machen.*
- 2. Wie und wo die Gemeinde vom Unterhalt betroffen ist.*

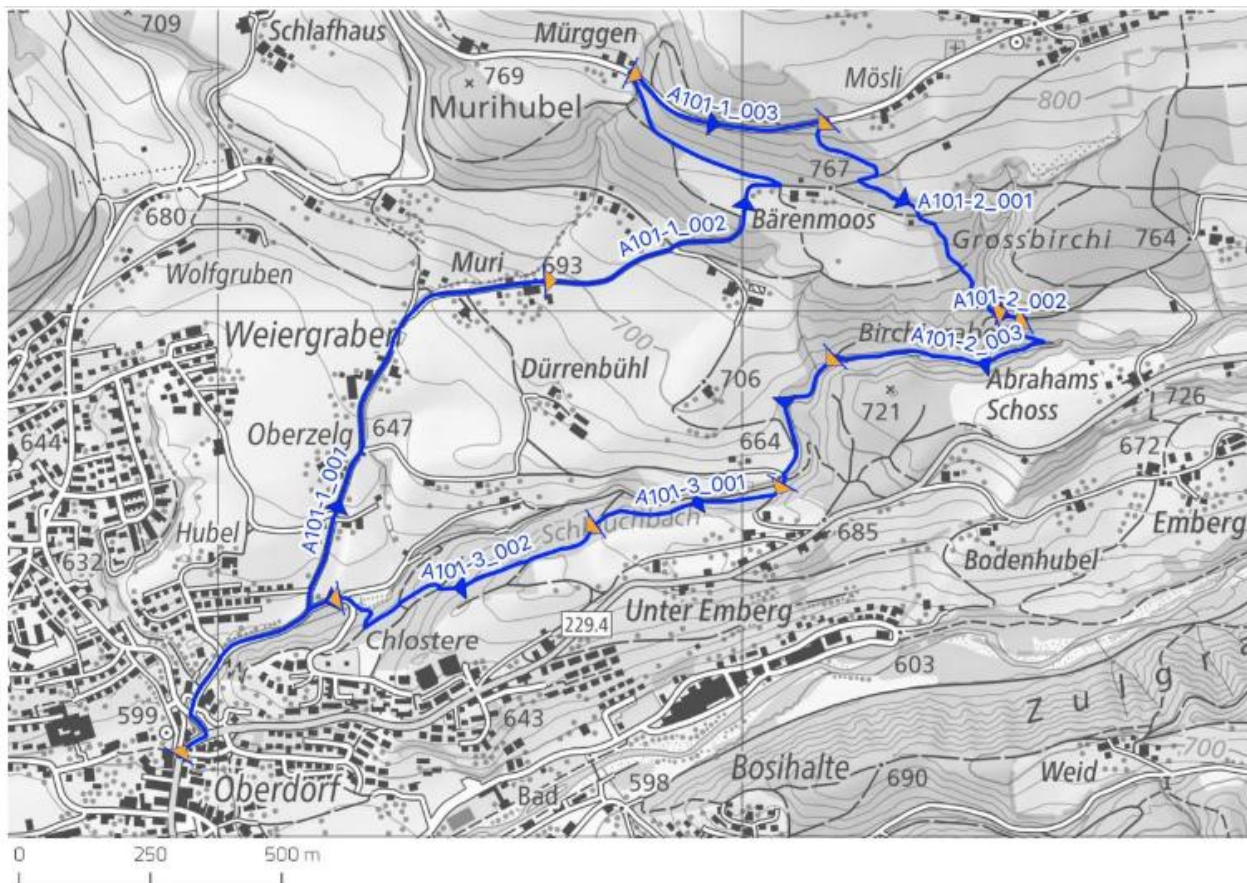
Stellungnahme Gemeinderat

Seit 2020 hat sich in Sachen gesetzlicher Grundlagen für Mountainbikestrecken im Kanton Bern einiges getan. Am 1. Januar 2024 wurde das revidierte Strassengesetz in Kraft gesetzt. Grundsätzlich werden Mountainbikestrecken den Velowegen rechtlich gleichgesetzt. Es wird angestrebt, dass sich Bikerinnen und Wanderer in Zukunft die Wege teilen. Auch finanziert der Kanton die Mountainbikestrecken in Zukunft mit. Bedingung dafür ist, dass die Strecken in der Richtplanung verankert sind. Unter der Federführung des Entwicklungsraums Thun (ERT) wurde in den vergangenen Jahren der Regionale Richtplan Mountainbike erarbeitet. Die Gemeinde Steffisburg war aktiv an der Erarbeitung beteiligt. Im Raum Steffisburg sind folgende Routen vorgesehen:

I Teilkonzept Steffisburg – Schallenberg – Eriz

Routen-Nr.	Bezeichnung
A101	Aufstieg Racholtern, Bärenmoos-/Chlostere-Trail
A102	Fischbach Trail
A103	Buchholterberg Runde
A104	Heimenschwand – Schallenberg
A105	Schallenberg – Eriz
A106	Eriz – Honegg
A107	Eriz Runde

Nachstehend die Karte für die Massnahme A101, Aufstieg Racholtern, Bärenmoos-/Chlostere-Trail:



Nach der Erarbeitung des Richtplans hat sich eine Arbeitsgruppe mit der Umsetzung im Raum rechtes Thunerseeufer auseinandergesetzt. Ziel ist, die Routen in enger Zusammenarbeit mit dem Bikepark Thunersee zu realisieren und den Unterhalt betrieblich und finanziell zu regeln. Im Raum Steffisburg ging es in erster Linie darum, die inoffiziell genutzten Trails und Wege ins offizielle Netz aufzunehmen und auch dort die Verantwortlichkeiten für den Betrieb und Unterhalt zu regeln.

Nachdem viel Vorbereitungsarbeit geleistet wurde, teilte die Burgergemeinde Steffisburg den Projektbeteiligten im Mai 2025 mit, dass der Burgerrat entschieden hat, das Projekt nicht zu unterstützen und seine Wälder in Steffisburg grundsätzlich nicht für offizielle Bikerouten zur Verfügung zu stellen. Die Projektbeteiligten können dies nicht verstehen, respektieren die Entscheidung aber. Ohne das Einverständnis der Burgergemeinde Steffisburg, ist es schwierig in der engeren Region Bikerouten offiziell zu signalisieren. Die Gemeinde engagiert sich aber weiterhin in der regionalen Projektgruppe und kann so dazu beitragen, das bereits bestehende Bikeroutennetz zu erweitern und attraktiv zu gestalten.

Antrag Gemeinderat

1. Das Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Hilfe zur Bereitstellung von Mountainbiker Strecken in den Gemeinden Steffisburg-Fahrni" (2020/08) wird als erfüllt abgeschrieben.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 6. Januar 2026, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Postulat der SP/Grüne-Fraktion betr. "Sicher durch den Kreisel" (2016/11); Abschreibung

Traktandum 12, Sitzung 7 vom 28. November 2025

Registratur

10.061.002 Postulate

Geschäft Nr.

10456

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 21. Oktober 2016 reichte die SP/Grüne-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Sicher durch den Kreisel" (2016/11) ein.

Begehren

Der Gemeinderat wird beauftragt, die Sicherheit für Velofahrende in den Kreiseln auf dem Gemeindegebiet zu prüfen und Massnahmen zu ergreifen, welche die Sicherheit für Velofahrende verbessern.

Begründung:

Wie der Unfallstatistik der Polizei und dem entsprechenden Bericht im Thuner Tagblatt zu entnehmen ist, befinden sich in der Region Thun-Steffisburg die für Velofahrende unsichersten Kreisel der Schweiz – zu diesen gehört insbesondere auch der Kreisel Mittelstrasse / Schwäbisstrasse. Diese Tatsache ist besorgniserregend und verlangt nach sofortiger Abhilfe. Es darf doch nicht sein, dass ausgerechnet der Kreisel, der von oder zum Radweg Thun-Steffisburg-Heimberg führt, der gefährlichste Kreisel für Velofahrende ist. Die SP Fraktion ist der Meinung, dass unverzüglich alle Kreisel auf dem Gemeindegebiet Steffisburg auf ihre Sicherheit für Velofahrende und andere Verkehrsteilnehmende geprüft und wo nötig entsprechende Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit für Velofahrende ergriffen werden sollen. Schliesslich wird gerade diese Verkehrsrouten beim oben erwähnten Kreisel von vielen Schülerinnen und Schülern sowie vom Berufsverkehr benutzt.

Wir bitten deshalb den Gemeinderat, die entsprechenden Aufträge auszulösen und damit zur Sicherheit im Verkehr einen wichtigen Beitrag zu leisten.

Stellungnahme Gemeinderat

Die Fachabteilungen der Gemeinde haben die Kreiselanlagen in ihrem Verantwortungsbereich auf allfälligen Handlungsbedarf überprüft. Dazu wurde nebst der Beurteilung vor Ort auch die Unfallstatistik der letzten Jahre beigezogen. Handlungsbedarf ergab sich im Kreisel Schwäbisstrasse/Mittelstrasse. Dieser Kreisel wurde mit der Sanierung der Schwäbisstrasse "Nord" provisorisch umgestaltet. Diese Massnahme hat sich bewährt. Die Fertigstellung erfolgt zusammen mit der definitiven Gestaltung der Strassenoberfläche. Damit ist der Prüfauftrag des Postulats erfüllt und der Vorstoss kann abgeschlossen werden.

Antrag Gemeinderat

1. Das Postulat der SP/Grüne-Fraktion betr. "Sicher durch den Kreisel" (2016/11) wird als erfüllt abgeschlossen.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Sicherheit
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 6. Januar 2026, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Fussgängerunterführung Eisenbahn Aarestrasse" (2017/09); Abschreibung

Traktandum 13, Sitzung 7 vom 28. November 2025

Registratur

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 28. April 2017 reichte die EVP/EDU-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Fussgängerunterführung Eisenbahn Aarestrasse" (2017/09) ein:

Begehren

Die Bahnschranken der BLS sind teilweise recht lange geschlossen. Dies verleitet Radfahrer dazu, die vorhandene Fussgängerunterführung zu nutzen. Das Gefälle verhilft dabei zu einer recht hohen Geschwindigkeit und einer entsprechenden Gefährdung von Fussgängern

Die EVP / EDU Fraktion bittet den Gemeinderat zu prüfen, ob die Durchfahrt der Fussgängerunterführung mit Fahrrädern nicht mit geeigneten Mittel verlangsamt oder unterbunden werden kann.

Stellungnahme Gemeinderat

Schon bei der Annahme des Postulats hat die Fachabteilung darauf hingewiesen, dass oft verschiedene Interessen aufeinanderprallen. Viele Radfahrende möchten Trottoirs und andere Anlagen, die eigentlich den Fussgängerinnen und Fussgängern vorbehalten sind, mitbenützen. Durch die gemeinsame Benutzung entsteht oft Konfliktpotential, vor allem dann, wenn eine Benutzergruppe der Ansicht ist, die andere verhalte sich nicht rücksichtsvoll.

Grundsätzlich ist wo immer möglich eine gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen durch den Langsamverkehr (zu Fuss Gehende, Fahrrad Fahrende) anzustreben. Gegenseitige Rücksichtnahme und entsprechendes Verhalten sollten vorausgesetzt werden dürfen.

Mit dem Umbau des Bahnhofs Steffisburg steht dem Langsamverkehr in Form der dortigen Unterführung eine weitere Möglichkeit zur Querung der Eisenbahnlinie Thun – Konolfingen zur Verfügung. Damit eine Durchfahrt von Fahrrad Fahrenden wirksam verhindert werden kann, müssen bauliche Hindernisse erstellt werden. Diese wiederum würden den Strassenunterhalt/Winterdienst behindern. Werden solche Hindernisse gemäss den Normen behindertengerecht platziert, geht die Bremswirkung wiederum verloren.

Massnahmen an der bisherigen Fussgängerunterführung drängen sich nicht auf, weil damit eben auch wesentliche Nachteile verbunden sind. Zudem sind aus der Unfallstatistik der letzten Jahre keine Hinweise auf eine Problematik an dieser Örtlichkeit ersichtlich. Der Prüfauftrag des Postulats ist damit erfüllt und der Vorstoss kann abgeschrieben werden.

Antrag Gemeinderat

1. Das Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Fussgängerunterführung Eisenbahn Aarestrasse" (2017/09) wird als erfüllt abgeschrieben.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Sicherheit
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 6. Januar 2026, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Postulat der FDP/GLP-Fraktion betr. "Verkehrsberuhigung Oberdorf" (2013/14); Abschreibung

Traktandum 14, Sitzung 7 vom 28. November 2025

Registratur

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 11. Oktober 2013 reichte die FDP/GLP-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Verkehrsberuhigung Oberdorf" (2013/14) ein.

Begehren

Der Gemeinderat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Kanton Bern zu prüfen, wie für das Oberdorf Steffisburg eine Verkehrsberuhigung nach dem Vorbild des "Verkehrsversuchs Mittelzone Innenstadt Thun" mit blauen Wellen erreicht werden kann. Für die Oberdorfstrasse soll eine Situation geschaffen werden mit einem gleichmässigen Verkehrsfluss ohne Fussgängerstreifen, geprägt von gegenseitiger Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer.

Begründung: Das heutige Verkehrsaufkommen im Oberdorf Steffisburg führt regelmässig zu Staus. Fussgänger benützen die vorhandenen Fussgängerstreifen oft nicht und überqueren die Strasse dort, wo es die Situation mit dem ständigen Wechsel von stehendem und fahrendem Verkehr gerade erlaubt. Dadurch werden die geltenden Vortrittsregeln missachtet und gefährliche Situationen provoziert. Damit das Oberdorf eine attraktivere Zone für Geschäfte, Restaurants, Praxen und Wohnen wird, muss es Besuchern möglich sein, sich gefahrlos und unbehindert bewegen zu können. Mit einer Lösung wie der "blauen Welle" in der Innenstadt von Thun könnte eine Geschwindigkeitsreduktion und ein gleichmässiger Verkehrsfluss mit weniger Staus erreicht werden, ohne dass starre Geschwindigkeitsvorschriften erlassen werden müssen. Die Erfahrungen aus Thun zeigen, dass solche Zonen mit hohem Verkehrsaufkommen ohne Fussgängerstreifen mit eigenverantwortlichem Handeln der Verkehrsteilnehmer besser funktionieren und kein höheres Risiko bergen als mit traditionellen Vortrittsregelungen."

Stellungnahme Gemeinderat

Seit langer Zeit beschäftigt sich die Sicherheitskommission als fachlich zuständige Kommission für Verkehrsmassnahmen in Steffisburg mit möglichen Massnahmen für die Ortsdurchfahrt Steffisburg. Als Grundlage dienen ihr die Massnahmenblätter aus dem Verkehrsrichtplan, welche im Rahmen der Ortsplanungsrevision erarbeitet wurden. Es wurde auch der Kontakt und die Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt des Kantons Bern bzw. dem zuständigen Oberingenieurkreis I (OIK) in Thun gesucht. Schlussendlich konnte ein Weg für eine Umsetzung von Verkehrsberuhigungsmassnahmen aufgezeigt werden. In der Folge wurden jedoch auf verschiedenen Stufen Beschlüsse gefasst, welche das Vorhaben erschweren, bzw. verzögern oder gar verunmöglichen.

Umfahrung Dorfkern

Im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision wurde auch der Verkehrsrichtplan der Gemeinde überarbeitet. Infolge der veränderten Rahmenbedingungen und der aktuell erhobenen Verkehrszahlen wurde die gemäss altem Verkehrsrichtplan von 1999 festgesetzte Trasse-Freihaltung für die Dorfkernumfahrung als nicht mehr zweckmässig eingestuft und im neuen Verkehrsrichtplan nicht mehr aufgezeigt.

Temporeduzierende Massnahme

Der ursprüngliche Vorschlag der Fachabteilung Sicherheit, vom Bösbach bis zur Abzweigung der Flühlistrasse eine Tempo 30-Zone einzuführen und diese mit den bereits bestehenden Zonen Astra und Schönau – Ortbühl zu verbinden, war von Anfang an umstritten. Schon innerhalb der Steffisburger Behörden konnte keine Einigung darüber erzielt werden und seitens der politischen Parteien wurden in diesem Zusammenhang zwei unterschiedliche Petitionen eingereicht.

Die SP, die Grünen und die Grünliberalen forderten mit ihrer Petition "Tempo 30 auf Steffisburger Strassen" eine generelle Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h innerhalb des ganzen Gemeindegebiets von Steffisburg. In begründeten Fällen könnte auf bestimmten Abschnitten ein Tempolimit von 40 km/h angestrebt werden.

Die SVP lancierte dagegen eine Petition "Kein Tempo 30 auf Verkehrsachsen und Durchfahrtsstrassen in Steffisburg". Zudem engagierten sich die Gemeinden des Ostamtes teilweise heftig gegen temporeduzierende Massnahmen in Steffisburg.

In Bezug auf die Kantonsstrassen hat sich die Situation im Laufe der Diskussionen ebenfalls verändert. In der Wintersession 2024 hat der Grosse Rat des Kantons Bern eine Motion angenommen, welche ein Moratorium für die Planung von neuen Tempo-30-Zonen auf verkehrsorientierten Strassen verlangt. Das Moratorium soll bis zur Inkraftsetzung des Strassenverkehrsgesetzes gelten. Diese Revision des Strassenverkehrsgesetzes haben National- und Ständerat mit der Annahme einer Motion verlangt, welche innerorts auf verkehrsorientierten Strassen grundsätzlich Tempo 50 km/h vorsieht. In Steffisburg sind davon insbesondere die Oberdorf- und die Unterdorfstrasse betroffen. Diese können bis zur Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen nicht in Tempo 30-Zonen integriert werden können.

Neugestaltung Oberdorfstrasse

Mit dem Wegfall der Migros im Oberdorf ist das Bedürfnis für flächiges Queren nach Beurteilung des OIK I kaum mehr vorhanden, so dass vorderhand kein Bedarf an einer Sanierung/Umgestaltung der

Oberdorfstrasse besteht. Die direkten Querungen über die Oberdorfstrasse beim MediZentrum sind ebenfalls zu gering (<50 in 24 Std.) um eine Neugestaltung zu rechtfertigen. Als Folge davon und gestützt auf einen Sparauftrag des Regierungsrates wird die Umgestaltung der Oberdorfstrasse vorerst für längere Zeit aufgeschoben.

Auch aus diesem Grund ist Tempo 30 oder das Anbringen einer sogenannten FGSO (Farbliche Gestaltung der Strassenoberfläche) auf der Oberdorfstrasse für den OIK I kein Thema mehr. Zudem sind die Möglichkeiten für das Anbringen von FGSO klar umschrieben. Phantasiegestaltungen (wie die blauen Wellen in Thun) entsprechen nicht den Bestimmungen und sind in dieser Form nicht erlaubt.

Vergleich zur Unterdorfstrasse (Bereich Migros)

Die Massnahmen an der Unterdorfstrasse (Signalisation Strecke 30 km/h) wurden bereits im Zusammenhang mit der Überbauung des Gschwendareals festgelegt. Sie wurden noch vor der Einreichung der erwähnten Vorstösse auf Bundes- und Kantonsebene umgesetzt und sind daher von den neuen Vorschriften nicht betroffen.

Damit ist der Prüfauftrag des Postulats erfüllt und der Vorstoss kann abgeschrieben werden.

Antrag Gemeinderat

1. Das Postulat der FDP/GLP-Fraktion betr. "Verkehrsberuhigung Oberdorf" (2013/14) wird als erfüllt abgeschrieben.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Sicherheit
 - Hochbau/Planung
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 6. Januar 2026, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Postulat der FDP/GLP-Fraktion betr. "Sofortmassnahmen Verkehrssituation Oberdorf" (2018/16); Abschreibung

Traktandum 15, Sitzung 7 vom 28. November 2025

Registratur

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 19. Oktober 2018 reichte die FDP/GLP-Fraktion eine Motion mit dem Titel "Sofortmassnahmen Verkehrssituation Oberdorf" (2018/16) ein.

Begehren

- *Der Gemeinderat erstellt einen Massnahmenplan mit Sofortmassnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation Oberdorf.*
- *Der GGR soll noch im Jahr 2019 über die Massnahmen informiert werden und falls notwendig über Mittel entscheiden können.*
- *Die Umsetzung der Sofortmassnahmen soll bis Mitte 2020 abgeschlossen sein.*
- *Das Paket der Sofortmassnahmen soll durch geeignete mittelfristige Massnahmen ergänzt werden.*

Stellungnahme Gemeinderat

Seit langer Zeit beschäftigt sich die Sicherheitskommission als fachlich zuständige Kommission für Verkehrsmassnahmen in Steffisburg mit möglichen Massnahmen für die Ortsdurchfahrt Steffisburg. Als Grundlage dienen ihr die Massnahmenblätter aus dem Verkehrsrichtplan, welcher im Rahmen der Ortsplanungsrevision erarbeitet wurden. Es wurde auch der Kontakt und die Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt des Kantons Bern bzw. dem zuständigen Obergeringenieurkreis I (OIK) in Thun gesucht.

Die im Postulat verlangte Massnahmenplanung ist mit dem genehmigten Verkehrsrichtplan und insbesondere den darin enthaltenen 21 Massnahmenblättern vorhanden. Diese enthalten je Blatt die Zielformulierung, einen Massnahmenbeschrieb bzw. eine Handlungsanweisung, die Priorisierung der Massnahme mit einem Zeithorizont und eine Auflistung der beteiligten Stellen und Angaben zur Koordination mit andern Massnahmenblättern.

Die Massnahmenplanung ist eine Sache, deren Umsetzung jedoch eine andere. Nachdem die Sicherheitskommission zusammen mit der Abteilung Sicherheit und weiteren beteiligten Stellen einen Weg zur Umsetzung von verschiedenen Massnahmen gefunden hatte, wurden in der Folge auf verschiedenen Stufen Beschlüsse gefasst, welche das Vorhaben erschweren bzw. verzögern oder gar verunmöglichen.

So sind insbesondere temporeduzierende Massnahmen sowie eine Neugestaltung der Oberdorfstrasse aus verschiedenen Gründen aktuell nicht umsetzbar.

Temporeduzierende Massnahme

Der ursprünglich Vorschlag der Fachabteilung Sicherheit, vom Bösbach bis zur Abzweigung der Flühlstrasse eine Tempo 30-Zone einzuführen und diese mit den bereits bestehenden Zonen Astra und Schönau – Ortbühl zu verbinden, war von Anfang an umstritten. Schon innerhalb der Steffisburger Behörden konnte keine Einigung darüber erzielt werden und seitens der politischen Parteien wurden in diesem Zusammenhang zwei unterschiedliche Petitionen eingereicht.

Die SP, die Grünen und die Grünliberalen forderten mit ihrer Petition "Tempo 30 auf Steffisburger Strassen" eine generelle Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h innerhalb des ganzen Gemeindegebiets von Steffisburg. In begründeten Fällen könnte auf bestimmten Abschnitten ein Tempolimit von 40 km/h angestrebt werden.

Die SVP lancierte dagegen eine Petition "Kein Tempo 30 auf Verkehrsachsen und Durchfahrtsstrassen in Steffisburg. Zudem engagierten sich die Gemeinden des Ostamtes teilweise heftig gegen temporeduzierende Massnahmen in Steffisburg.

In Bezug auf die Kantonsstrassen hat sich die Situation im Laufe der Diskussionen ebenfalls verändert. In der Wintersession 2024 hat der Grosse Rat des Kantons Bern eine Motion angenommen, welche ein Moratorium für die Planung von neuen Tempo-30-Zonen auf verkehrsorientierten Strassen verlangt. Das Moratorium soll bis zur Inkraftsetzung des Strassenverkehrsgesetzes gelten. Diese Revision des Strassenverkehrsgesetzes haben National- und Ständerat mit der Annahme einer Motion verlangt, welche in-nerorts auf verkehrsorientierten Strassen grundsätzlich Tempo 50 km/h vorsieht. In Steffisburg sind davon insbesondere die Oberdorf- und die Unterdorfstrasse betroffen. Diese können bis zur Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen nicht in Tempo 30-Zonen integriert werden können.

Neugestaltung Oberdorfstrasse

Mit dem Wegfall der Migros im Oberdorf ist das Bedürfnis für flächiges Queren nach Beurteilung des OIK I kaum mehr vorhanden, so dass vorderhand kein Bedarf an einer Sanierung/Umgestaltung der Oberdorfstrasse besteht. Die direkten Querungen über die Oberdorfstrasse beim MediZentrum sind ebenfalls zu gering (<50 in 24 Std.) um eine Neugestaltung zu rechtfertigen. Als Folge davon und gestützt auf einen Sparauftrag des Regierungsrates wird die Umgestaltung der Oberdorfstrasse vorerst für längere Zeit aufgeschoben.

Auch aus diesem Grund ist Tempo 30 oder das Anbringen einer sogenannten FGSO (Farbliche Gestaltung der Strassenoberfläche) auf der Oberdorfstrasse für den OIK I kein Thema mehr. Zudem sind die Möglichkeiten für das Anbringen von FGSO klar umschrieben. Phantasiegestaltungen (wie die blauen Wellen in Thun) entsprechen nicht den Bestimmungen und sind in dieser Form nicht erlaubt.

Nichtsdestotrotz bestehen die Aufträge aus dem behördenverbindlichen Verkehrsrichtplan weiterhin und die beteiligten Fachabteilungen und Kommissionen werden alles daransetzen, die Umsetzung voranzutreiben.

Der Auftrag des Postulats zur Erstellung einer Massnahmenplanung ist mit dem Verkehrsrichtplan erfüllt.

Antrag Gemeinderat

1. Das Postulat der FDP/GLP-Fraktion betr. "Sofortmassnahmen Verkehrssituation Oberdorf" (2018/16) wird als erfüllt abgeschrieben.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Sicherheit
 - Tiefbau/Umwelt
 - Hochbau/Planung
 - Präsidiales (10.061.002)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Postulat der FDP/GLP-Fraktion betr. "Verkehrskonzept (Entlastung Ober- und Unterdorf)" (2018/17); Abschreibung

Traktandum 16, Sitzung 7 vom 28. November 2025

Registrierung

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 19. Oktober 2018 reichte die FDP/GLP-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Verkehrskonzept (Entlastung Ober- und Unterdorf)" (2018/17) ein.

Begehren

Der Gemeinderat wird beauftragt, zusammen mit den zuständigen Instanzen ein Verkehrskonzept mit einer neuen Verkehrsführung im Dorf Steffisburg zu prüfen. Ziel ist die grundsätzliche und nachhaltige Verkehrsentslastung.

Begründung

Das Verkehrschaos durch das Dorf Steffisburg ist für viele Verkehrsteilnehmende, Anwohner, Fussgänger und Besucher seit langem unzumutbar bzw. störend, behindernd und gefährlich. Der Verkehr wird durch die neuen Bauvorhaben und Projekte in der Gemeinde, aber auch in der Agglomeration, zunehmen. Es ist deshalb an der Zeit, ein Konzept zur nachhaltigen Entlastung (Umfahrung, Tunnel u.a.m.) zu prüfen und umzusetzen. Der Zeitpunkt ist günstig, könnten doch verschiedene Arbeiten parallel und koordiniert mit den laufenden Bauprojekten und Planungen (Ortsplanung) erfolgen. Zudem ist auch in Thun ein Gesamtverkehrskonzept ein dringliches Anliegen und damit sind Anschlusspunkte und Synergien gegeben. Wir bitten den Gemeinderat deshalb zu prüfen, was eine nachhaltige Entlastung bzw. Verbesserung der Verkehrssituation durch Steffisburg bringen kann.

Stellungnahme Gemeinderat

Seit langer Zeit beschäftigt sich die Sicherheitskommission als fachlich zuständige Kommission für Verkehrsmassnahmen in Steffisburg mit möglichen Massnahmen für die Ortsdurchfahrt Steffisburg. Als Grundlage dienen ihr die Massnahmenblätter aus dem Verkehrsrichtplan, welcher im Rahmen der Ortsplanungsrevision erarbeitet wurden. Es wurde auch der Kontakt und die Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt des Kantons Bern bzw. dem zuständigen Oberingenieurkreis I (OIK) in Thun gesucht. So wurden unter anderem die folgenden Themen intensiv behandelt:

Umfahrung Dorfkern

Im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision wurde auch der Verkehrsrichtplan der Gemeinde überarbeitet. Infolge der veränderten Rahmenbedingungen und der aktuell erhobenen Verkehrszahlen wurde die gemäss altem Verkehrsrichtplan von 1999 festgesetzte Trasse-Freihaltung für die Dorfkernumfahrung (Tunnel) als nicht mehr zweckmässig eingestuft und im neuen Verkehrsrichtplan nicht mehr aufgezeigt.

Temporeduzierende Massnahme

Der ursprüngliche Vorschlag der Fachabteilung Sicherheit, vom Bösbach bis zur Abzweigung der Flühlstrasse eine Tempo 30-Zone einzuführen und diese mit den bereits bestehenden Zonen Astra und Schönau – Ortbühl zu verbinden, war von Anfang an umstritten. Schon innerhalb der Steffisburger Behörden konnte keine Einigung darüber erzielt werden und seitens der politischen Parteien wurden in diesem Zusammenhang zwei unterschiedliche Petitionen eingereicht.

Die SP, die Grünen und die Grünliberalen forderten mit ihrer Petition "Tempo 30 auf Steffisburger Strassen" eine generelle Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h innerhalb des ganzen Gemeindegebiets von Steffisburg. In begründeten Fällen könnte auf bestimmten Abschnitten ein Tempolimit von 40 km/h angestrebt werden.

Die SVP lancierte dagegen eine Petition "Kein Tempo 30 auf Verkehrsachsen und Durchfahrtsstrassen in Steffisburg". Zudem engagierten sich die Gemeinden des Ostamtes teilweise heftig gegen temporeduzierende Massnahmen in Steffisburg.

In Bezug auf die Kantonsstrassen hat sich die Situation im Laufe der Diskussionen ebenfalls verändert. In der Wintersession 2024 hat der Grosse Rat des Kantons Bern eine Motion angenommen, welche ein

Moratorium für die Planung von neuen Tempo-30-Zonen auf verkehrsorientierten Strassen verlangt. Das Moratorium soll bis zur Inkraftsetzung des Strassenverkehrsgesetzes gelten. Diese Revision des Strassenverkehrsgesetzes haben National- und Ständerat mit der Annahme einer Motion verlangt, welche in-nerorts auf verkehrsorientierten Strassen grundsätzlich Tempo 50 km/h vorsieht. In Steffisburg sind da-von insbesondere die Oberdorf- und die Unterdorfstrasse betroffen. Diese können bis zur Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen nicht in Tempo 30-Zonen integriert werden können.

Neugestaltung Oberdorfstrasse

Mit dem Wegfall der Migros im Oberdorf ist das Bedürfnis für flächiges Queren nach Beurteilung des OIK I kaum mehr vorhanden, so dass vorderhand kein Bedarf an einer Sanierung/Umgestaltung der Oberdorfstrasse besteht. Die direkten Querungen über die Oberdorfstrasse beim MediZentrum sind ebenfalls zu gering (<50 in 24 Std.) um eine Neugestaltung zu rechtfertigen. Als Folge davon und ge-stützt auf einen Sparauftrag des Regierungsrates wird die Umgestaltung der Oberdorfstrasse vorerst für längere Zeit aufgeschoben.

Auch aus diesem Grund ist Tempo 30 oder das Anbringen einer sogenannten FGSO (Farbliche Gestaltung der Strassenoberfläche) auf der Oberdorfstrasse für den OIK I kein Thema mehr.

Das im Postulat verlangte Verkehrskonzept ist mit dem genehmigten Verkehrsrichtplan und insbesondere den darin enthaltenen 21 Massnahmenblättern vorhanden. Diese enthalten je Blatt die Zielformulierung, einen Massnahmenbeschrieb bzw. eine Handlungsanweisung, die Priorisierung der Massnahme mit einem Zeithorizont und eine Auflistung der beteiligten Stellen und Angaben zur Koordination mit anderen Mass-nahmenblättern. Der Verkehrsrichtplan ist behördenverbindlich und die beteiligten Fachabteilungen und Kommissionen werden alles daransetzen, die Umsetzung weiter voranzutreiben.

Weiter sind im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept sowie dem Agglomerationsprogramm der 5. Generation verschiedenste Massnahmen für die Region Thun enthalten, welche zu einer merkba-ren Verbesserung der Verkehrsabläufe führen sollen. Der Lead liegt hier beim kantonalen Tiefbauamt. Die Agglomerationsgemeinden sind in einem dafür geschaffenen Gremium sowohl auf politischer als auch auf Fachebene vertreten.

Der Auftrag des Postulats zur Erstellung eines Verkehrskonzepts ist mit dem Verkehrsrichtplan erfüllt.

Antrag Gemeinderat

1. Das Postulat der FDP/GLP-Fraktion betr. "Verkehrskonzept (Entlastung Ober- und Unterdorf)" (2018/17) wird als erfüllt abgeschrieben.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Sicherheit
 - Tiefbau/Umwelt
 - Hochbau/Planung
 - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 6. Januar 2026, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Postulat der GLP/BDP-Fraktion betr. "Schutz des Langsamverkehrs auf der Flühlistrasse" (2021/05); Abschreibung

Traktandum 17, Sitzung 7 vom 28. November 2025

Registratur

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 30. April 2021 reichte die GLP/BDP-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Schutz des Langsamverkehrs auf der Flühlistrasse" (2021/05) ein.

Begehren

Schutz des Langsamverkehrs auf der Flühlistrasse. Der Gemeinderat wird beauftragt mit dem Kanton zu prüfen, wie eine angemessene Lösung zum Schutz des Langsamverkehrs auf der zu sanierenden Flühlistrasse erreicht werden kann.

Stellungnahme Gemeinderat

Die Thematik gemäss Postulat bzw. dessen Lösung ist im bestehenden Strassenraum nicht möglich. Dies hat Markus Wyss, Oberingenieur Kreis I, als Vertreter des Kantons Bern als Strasseneigentümer, klar gemacht. Im Protokoll der GGR-Sitzung vom 18. März 2022, an der Markus Wyss als Gast teilgenommen und über die zahlreichen, laufenden Strassenprojekte des Kantons informiert hat, ist zur Flühlistrasse folgendes festgehalten:

The slide features a map of the Flühlistrasse area on the left, showing a red line indicating the road's path through a residential area with labels for 'Wassergraben', 'Oberzälg', and 'Hubel'. On the right, there are three main bullet points:

- **Vorhandene Strassenbreite (~6,10 m) ist zu gering für Radstreifen**
- Strassenbreite ist an mehreren Stellen und beidseits wegen Wohnhäusern limitiert: Ein Ausbau mit einem Radstreifen und/oder einem Gehweg Ost ist nicht sinnvoll machbar
- **Weiteres Vorgehen:**
 - 2022: Abschluss Werkleitungsarbeiten durch Werke, Ersatz der Randabschlüsse (Randsteine)
 - 2023: Einbau eines lärmindernden Belags

Zu dieser Folie erklärte Markus Wyss, "dass das Anbringen eines Radstreifens auf der Flühlistrasse aus Platzgründen nicht möglich ist. Beim Anstieg (Höhe Kirche/Bushaltestelle) wäre ein kurzer Radstreifen denkbar. Etwas weiter oben würde der Radstreifen dann wieder in die normale Strasse übergehen. Dieser Flaschenhals würde jedoch auch ein massives Gefahrenpotential mit sich bringen."

Neben der Beurteilung der Flühlistrasse hat sich die Sicherheitskommission in diesem Zusammenhang mit der Frage befasst, ob als Alternative zur Flühlistrasse allenfalls der Hohlweg für den Fahrradverkehr frei gegeben werden könnte. Sie hat dabei folgende Überlegungen in ihren Entscheid miteinbezogen: Der Hohlweg wird als Verbindungsweg ins Oberdorf bzw. Flühli von vielen Fussgängerinnen und Fussgängern benutzt. Dieser besteht vorwiegend aus Kiesbelag. Durch das Gefälle/die Steigung eignet er sich nicht für das Befahren mit Fahrrädern. Talwärts fahrende Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer können nur schlecht bremsen. Gefährliche Situationen mit bergwärts fahrenden Radfahrern sowie mit Fussgängern sind wahrscheinlich. Die nötige Sicherheit kann bei einer Freigabe des Hohlweges für Fahrräder durch die Gemeinde Steffisburg nicht gewährleistet werden. Der Hohlweg endet in der "Fussgängerzone" unterhalb der Kirchentreppe. Dort treffen Grabenweg, Hohlweg, der Hauptzugang zur Dorfkirche sowie der Pfarrhausweg aufeinander. Auch das Einbiegen auf die Oberdorfstrasse kann zur Gefahr werden, ist doch in der "Fussgängerzone" keine klare Verkehrsführung ersichtlich. Aus diesen Gründen hat die Sicherheitskommission beschlossen, dass der Hohlweg für den Fahrradverkehr nicht freigegeben wird. Damit ist der Prüfauftrag des Postulats erfüllt und der Vorstoss kann abgeschrieben werden.

Antrag Gemeinderat

1. Das Postulat der GLP/BDP-Fraktion betr. «Schutz des Langsamverkehrs auf der Flühlistrasse» (2021/05) wird als erfüllt abgeschrieben.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Sicherheit
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 6. Januar 2026, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründungen

Traktandum 18, Sitzung 7 vom 28. November 2025

Registratur

10.061.000 Vorstösse; allgemeine Unterlagen

Folgende neue parlamentarische Vorstösse sind eingereicht worden:

2025/09

2025/10

Einfache Anfragen

Traktandum 19, Sitzung 7 vom 28. November 2025

Registratur

10.061.004 Einfache Anfragen

Folgende einfache Anfragen sind mündlich gestellt und nachstehend beantwortet worden:

Thema 1

Thema 2

Informationen des GGR-Präsidiums

Traktandum 20, Sitzung 7 vom 28. November 2025

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Sebastian Rüthy informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

Gemeinderat Steffisburg
Gemeindepräsident
sig. Reto Jakob

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller